

Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines gerichtlichen Vergleichs, §1822 Nr. 12 BGB

An das Amtsgericht / Leistungsträger (genaue Bezeichnung bitte angeben)
– Betreuungsgericht –

Betreff: Betreuung für ..., wohnhaft ..., geboren am ... in ...
Aktenzeichen: .../...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantrage,

mir die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu erteilen zum Abschluss eines Vergleichs in dem Verfahren der Betreuten vor dem Landgericht mit dem Az.: gegen Herrn ... und seinen Haftpflichtversicherer mit folgendem Inhalt:

1. Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro.
2. Mit der Zahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagten aus dem Verkehrsunfall vom ... erledigt.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagten 2/3.
4. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Der Abschluss des Vergleichs ist das Ergebnis einer längeren gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Betreute machte aus einem Verkehrsunfall vom ..., an dem sie als Fußgängerin beteiligt war, Schmerzensgeldansprüche in Höhe von 10.000 EUR gegen Herrn ... und seinen Haftpflichtversicherer als Gesamtschuldner geltend. Bei dem Unfall wurde sie erheblich verletzt, ich verweise auf die beigefügten ärztlichen Gutachten.



Die Beklagten berufen sich auf ein erhebliches Mitverschulden der Betreuten, weil diese zum Unfallzeitpunkt erheblich betrunken war. Die Zeugen haben, insoweit verweise ich auf das beigefügte Protokoll der Sitzung vom ..., sehr unterschiedliche, zum Teil von ihren bisherigen Angaben abweichende Aussagen gemacht. Das Gericht sah sich daher vor Einholung eines Gutachtens zur Unfallrekonstruktion außerstande, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Da die Betreute aber alle eventuell anfallenden Kosten selbst tragen muss, habe ich mich angesichts des erheblichen Risikos zur Vermeidung weiterer Kosten entschlossen, den vorgenannten Vergleich zu schließen, der nach meiner Überzeugung nach dem jetzigen Stand der Beweisaufnahme eine sehr günstige Regelung für die Betreute darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)